



Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39907
Telefax: 089 233-39920
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
lsa-betrieb.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29.01.2018

Separate Fahrradampel für die Kreuzungen Heideckstraße und Hedwig-Dransfeld-Allee in der Dachauer Straße

BA-Antrags Nr. 14-20 / B 04221 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.10.2017

Sehr geehrte Frau Hanusch,

in Ihrem Antrag vom 17.10.2017 regen Sie an, durch die Verwendung separater Radfahrersignale die Wartezeiten für Radfahrer an der Lichtsignalanlage (LSA) Dachauer-/Heideckstraße zu minimieren. Zu Ihrem Antrag möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Um ein mögliches Fehlverhalten abbiegender Fahrzeugführer zu verhindern (abbiegende Fahrzeugführer orientieren sich leider häufig an dem Rot für Fußgänger), werden aus Gründen der Verkehrssicherheit die Freigabezeiten von Radfahrern (welche auf einem von der Fahrbahn abgesetzten Radweg verkehren) und parallelen Fußgängern harmonisiert. Auf eine durch die unterschiedlichen Schutzzeiten prinzipiell mögliche Differenzierung der Freigabedauer von Radfahrern und parallelen Fußgängern verzichten wir daher. Die Verkehrssicherheit hat hier oberste Priorität.

Aufgrund Ihres Antrags haben wir unter Annahme der von Ihnen angeregten separaten Signalisierung der Radfahrbeziehungen längs der Dachauer Straße, eine Vergleichsberechnung der damit verbundenen neuen Schutzzeiten vorgenommen. In Relation zu der derzeitigen gemeinsamen Signalisierung mit den dortigen Fußgängern über die Heideckstraße bzw. Hedwig-Dransfeld-Allee würde sich die Schutzzeit für Radfahrer – je nach betrachtetem Phasenübergang - lediglich um maximal 3s verkürzen.

Das heißt, eine wie von Ihnen angeregte separate Signalisierung der Radfahrer über die Heideckstraße bzw. Hedwig-Dransfeld-Allee würde nur einen sehr begrenzten zeitlichen Vorteil für die dortigen Radfahrer bieten.

Aus den oben genannten Gründen und in Anlehnung an die in den VwV-StVO zu § 37 genannte simultane Verwendung von Fußgänger- und Radfahrersignalgebern können wir Ihren Antrag nicht befürworten.

Wir bitten um Verständnis für unsere Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
